



ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS

SATZUNG für den LANDESVERBAND WIEN

Beschlossen in der ao LHV am 27.06.2025

Gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.04.1991, Zl.90/15/0168, handelt es sich beim Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs um eine Vereinigung im Sinne des § 2 Z 3 GebG und ist dieser daher hinsichtlich seines Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern von der Entrichtung der Gebühren befreit.



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs“, Landesverband Wien, abgekürzt „ASBÖ“ Landesverband Wien, Kurzbezeichnung „Samariterbund“ Wien Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit (Wirkungsbereich) auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.
- (2) Im Falle eines außerordentlichen Notstandes und bei Katastrophen können im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Hilfsaktionen auch außerhalb des Wirkungsbereiches durchgeführt werden.

§ 2 Rechtspersönlichkeit

Der Landesverband hat Rechtspersönlichkeit.

§ 3 Zweck des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs

Der ASBÖ Landesverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Mildtätigkeit gegenüber allen Menschen, die der Hilfe bedürfen, ohne Ansehen ihrer politischen, rassischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit.

§ 4 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind der Aufbau, die Erhaltung und die Führung aller Einrichtungen des Rettungsdienstes, des Katastrophenhilfsdienstes, der Flüchtlingshilfe und der Gesunderhaltung der Bevölkerung, weiters die Ausbildung der Mitglieder, Erwachsenen und Jugendlichen in medizinischen, nicht den Ärzten vorbehaltenen Belangen, wie: Erste Hilfe, Hauskrankenpflege und dgl., sowie allgemein Erwachsenenbildung und die Förderung der Jugend im allgemeinen, insbesondere aber zur Verbreitung des Hilfs- und Pflagedankens bei der Jugend.
- (2) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks dienen:
 - a) Werbung, Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern
 - b) Freiwillige Hilfstätigkeit auf allen Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens, der Volkswohlfahrt und des Rettungswesens
 - c) Schaffung und Erhaltung eines aus sorgfältig ausgebildeten Mitgliedern bestehenden Erste-Hilfe- und Katastrophenhilfsdienstes, Einsatz bei öffentlichen Notständen oder außergewöhnlichen Ereignissen
 - d) Errichtung, Erhaltung sowie Führung aller Einrichtungen eines Rettungsdienstes unter Benützung aller technischen Hilfsmittel (einschließlich besonderer Rettungsdienste wie



z.B. Wasserrettung, Flugrettung, Rettungshundestaffel und dgl. mehr), Errichtung, Betreiben von Behelfsspitalern, Ambulatorien und dgl.

- e) Übernahme von Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, insbesondere in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Betreuung und Pflege von Menschen sowie im Krankentransport, Rettungsdienst, Sanitätsdienst und im Fahrdienst für Behinderte, sowie andere medizinisch indizierte Transporte
- f) Ausbildung der Mitglieder und der jugendlichen wie erwachsenen Bevölkerung zur Verhütung von Unfällen sowie in der Leistung der Ersten Hilfe und Hilfeleistungen im Rahmen des Selbst- und Zivilschutzes, der Katastrophen-, Familien-, Heim- und Flüchtlingshilfe und der Wasserrettung
- g) Ausbildung und Schulung von Ersthelfern, Betriebsersthelfern sowie Betreuung der Sanitätseinrichtungen und der Dienstnehmer in Betrieben und Arbeitsstätten
- h) Besondere Betreuung der Jugendmitglieder durch intensive Schulung in allen Tätigkeitsbereichen des ASBÖ und durch Schaffung von Freizeitgestaltung, beides zur engeren Bindung der Jugendmitglieder an die Zwecke und die Tätigkeit des ASBÖ
- i) Herstellung, Herausgabe und Verlegung von Lehrbüchern, Druckschriften, Internet (Newsmails) sonstiger Publikationen, Veröffentlichungen und von Plakaten
- j) Herstellung von audiovisuellen Hilfsmitteln und Datenträgern sowie Durchführung von Vorträgen, Abhaltung von Veranstaltungen usw., die den ASBÖ in seiner Hilfstätigkeit unterstützen und fördern
- k) Sammlung und Verwertung von statistischem Material sowie Forschung auf dem Gebiete des Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesens
- l) Mitwirkung in der umfassenden Landesverteidigung, beim Zivildienst, beim Katastrophenhilfsdienst und Selbstschutz, beim Hilfs-, Sozial- und Gesundheitsdienst (einschließlich Umweltschutz und Familienberatung) sowie deren Förderung in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verwaltungsdienststellen
- m) Durchführung von Hilfsaktionen im In- und Ausland nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes
- n) Betreuung von Flüchtlingen, Errichtung und Erhaltung von Flüchtlingsunterkünften
- o) Zusammenarbeit und Pflege der Beziehungen mit nationalen Organisationen, insbesondere Hilfsorganisationen, mit internationalen Organisationen nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes.
- p) Errichtung von Untergliederungen

- q) Durchführung aller von der Bundeshauptversammlung oder dem Bundesvorstand, oder der Landeshauptversammlung oder dem Landesvorstand beschlossenen, einschlägigen humanitären Aktivitäten
 - r) Ausbildung von Tierführern und von Tieren für Such-, Therapie- und Besuchszwecke
- (3) Als materielle Mittel zur Erreichung des Zwecks dienen:
- a) Das Vermögen des Landesverbandes und dessen Erträge
 - b) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Kostenersätze
 - c) Subventionen, Spenden, Widmungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen
 - d) Einnahmen aus Aktivitäten gemäß § 4 (2)
 - e) Öffentliche Sammlungen, Lotterien, Tombolen
 - f) Beiträge der Gruppen und (Fach-)Sektionen
 - g) Sonstige Einnahmen, etwa aus Vereinsfesten, Sport- und Geselligkeitsveranstaltungen
 - h) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

**§ 4a Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO
und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988**

- (1) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (3) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Landesverbandes treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (4) Die Mittel des Landesverbandes, einschließlich gesammelter Spenden, dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Landesverband hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.



- (6) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Landesverbandes. Einlagen der Mitglieder gibt es nicht.
- (7) Der Landesverband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Der Landesverband kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Landesverbandes anzusehen.
- (9) Der Landesverband kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (10) Der Landesverband kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (11) Der Landesverband kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (12) Der Landesverband kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Landesverbandes zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (13) Der Landesverband ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (14) Der Landesverband kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
- (15) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Landesverbandes betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.

§ 5 Organisationsstufen des ASBÖ

- (1) Der ASBÖ gliedert sich im aufsteigenden Sinne in Gruppen, in Landesverbände und in den Bundesverband. Die Gruppen und Landesverbände sind als Zweigvereine selbständige Teile des ASBÖ. Sie tragen die Ziele des ASBÖ mit.

- (2) Die räumliche Gliederung von Gruppen und Landesverbänden berücksichtigt die politisch-territorialen Verwaltungsbereiche der Republik Österreich (Gemeinden, in Wien Gemeindebezirke, Bundesländer).
- (3) Der örtliche Wirkungsbereich der Gruppen und der Landesverbände umfasst jenen Verwaltungsbereich, in dem sie ihren Sitz haben. Eine Erweiterung des örtlichen Wirkungsbereiches einzelner Gruppen durch den vorgegliederten Landesverband – wo ein solcher nicht besteht, durch den Bundesverband – ist bei Bedarf zur Durchführung bestimmter Aufgaben nach Anhörung der betreffenden Gruppen möglich, darf aber den örtlichen Wirkungsbereich benachbarter Gruppen nicht verletzen.
- (4) Die Beziehungen zwischen den einzelnen Organisationsstufen werden durch die Satzung des Bundesverbandes, von diesen erlassenen Richtlinien und die Satzungen und Richtlinien der Untergliederungen geregelt. Die Satzungen aller Untergliederungen dürfen nicht der Satzung des Bundesverbandes widersprechen. Die Satzungen der Untergliederungen bedürfen der Genehmigung des Bundesverbandes. Die Untergliederungen haben Satzungsänderungen des Bundesverbandes nachzuvollziehen.
- (5) Bei Bedarf können zur Förderung einzelner ideeller oder materieller Mittel, oder zur Wahrnehmung gemeinsamer spezifischer Interessen durch den Bundesverband, einen Landesverband oder eine Gruppe, bezüglich der Gruppe jedoch nur mit Zustimmung der nächsthöheren Organisationsstufe, Untergliederungen (Sektionen, Zweigstellen und dgl.) geschaffen werden. Betroffene Gruppen sind im Vorhinein anzuhören.
- (6) Der Ausschluss einer Untergliederung aus dem Verbandsverhältnis ist möglich. Der Ausschluss bewirkt die Aufhebung sämtlicher vereinsrechtlicher Beziehungen dieser Untergliederung zum Bundesverband und allen anderen Untergliederungen. Allfällige gegenseitige vermögensrechtliche Ansprüche sind mit dem Ausschluss fällig zu stellen. Ausschlussgründe und -verfahren sind in den §§ 15 und 21 der Satzung des Bundesverbandes und im § 21 dieser Satzung geregelt.

§ 6 Mitgliedschaft und Förderer

Die Mitgliedschaft des ASBÖ gliedert sich in:

- a) **Ordentliche Mitglieder:** Sie beteiligen sich aktiv an den Tätigkeiten des Vereins im Sinne § 4 (1) und (2) der Satzung.
- b) **Außerordentliche (fördernde, unterstützende) Mitglieder:** Sie unterstützen die Tätigkeit des ASBÖ nur durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.
- c) **Ehrenmitglieder:** Sie werden wegen ihrer besonderen Verdienste um den ASBÖ oder im Sinne der Menschlichkeit hiezu ernannt.
- d) **Jugendmitglieder:** Dazu gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der ASBÖ ist offen für alle physischen und juristischen Personen, die bei der Verwirklichung seiner Grundsätze und bei der Durchführung seiner Aufgaben mithelfen wollen und sich zur demokratischen Staatsform bekennen.
- (2) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft beim Landesverband wird durch Aufnahme beim Landesverband oder auch automatisch über die entsprechende Mitgliedschaft bei einer untergegliederten Gruppe oder beim Bundesverband erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Art bei einer Organisationsstufe zu beantragen. Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand der angerufenen Organisationsform hat über den Antrag zu entscheiden. Eine Ablehnung kann sofort und endgültig, sowie ohne Begründung erfolgen. Eine Aufnahme bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Diese Genehmigung ist schriftlich einzuholen. Sie gilt als erteilt, wenn der Bundesvorstand nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der Beitrittserklärung im Bundesverband ablehnt.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Landesvorstand ernannt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung
 - d) Austritt
 - e) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Landesverband kann vom Landesvorstand wegen grober Verletzung der Satzung oder der vom Landesvorstand hiezu erlassenen Richtlinien und Beschlüsse, wegen ideeller oder materieller Schädigung des ASBÖ oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Landeshauptversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich, innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der schriftlichen Verständigung beim Landesvorstand einzubringen. Bis zur Entscheidung der Landeshauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.



- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch die jeweilige Organisationsstufe, die das Mitglied aufgenommen hat, vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand einer beliebigen Organisationsstufe schriftlich mitzuteilen. Er wird mit dem Tage des Einlangens der Mitteilung bei der Organisationsstufe wirksam. Alle bis zum Austritt gegenüber dem ASBÖ entstandenen Verbindlichkeiten sind zu erfüllen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Landesvorstand erfolgen.
- (6) Der Ausschluss aus dem Bundesverband hat automatisch auch den Ausschluss aus allen Untergliederungen zur Folge. Ein von einem Landesverband oder einer Gruppe verfügter Ausschluss wirkt jeweils für die eigene und alle noch darunter liegenden Gliederungen. Die Streichung erfolgt jeweils automatisch für alle Gliederungen. Der Austritt umfasst automatisch alle Gliederungen, es sei denn, es wird die Gliederung, für die der Austritt gelten soll, ausdrücklich genannt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des ASBÖ teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in den Organen des Landesverbandes sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen, nicht aber Jugendmitgliedern zu. Juristische Personen haben kein passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind nach ihren Möglichkeiten verpflichtet, die Interessen des ASBÖ zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des ASBÖ leiden könnten. Sie haben die Satzung, die Richtlinien und die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Etwaiges, dem Mitglied überlassenes Eigentum des ASBÖ und der Dienstaussweis des ASBÖ sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
- (5) Die Mitglieder unterliegen hinsichtlich aller ihnen aus der Mitgliedschaft bekannt gewordenen dienstlichen oder privaten Angelegenheiten der Schweigepflicht, dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Landesverband.

§ 10 Abzeichen, Fahnen, Siegel, Ausweise und Dienstkleidung des ASBÖ

- (1) Das Abzeichen des ASBÖ ist ein weißes Kreuz in einer roten Kreisfläche. In der Mitte des Kreuzes befindet sich der Großbuchstabe „S“ (Blockschrift) in roter Farbe. Die Länge des



Balkens des Kreuzes verhält sich zu dessen Breite wie 7:3 und zum Durchmesser des Kreises wie 7:10. Das Abzeichen muss mit dem vollen Vereinsnamen umschrieben sein.

- (2) Die Fahne des ASBÖ ist rot. Auf dem roten Grund befindet sich das Abzeichen des ASBÖ, umgeben von einem weißen Ring, in dem der volle Vereinsname aufzuscheinen hat. Die Breite des Ringes ist ein Zwanzigstel des Durchmessers vom Abzeichen.
- (3) Das Siegel besteht aus dem Abzeichen des ASBÖ, in Worten „Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs“ Landesverband Wien.
- (4) Die für alle Organisationsstufen verbindliche Form und Gestaltung von Mitglieds- und sonstigen Ausweisen, Urkunden, Diplomen, Ehrenzeichen und dgl. wird durch den Bundesvorstand durch eigene Richtlinien geregelt.
- (5) Die Form der Dienstkleidung wird für alle Organisationsstufen einheitlich vom Bundesvorstand durch Richtlinien geregelt.
- (6) Schrift- und Bildzeichen, die den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) – auch allenfalls in verkürzter oder vereinfachter Form – beinhalten, dürfen nur zugunsten des Bundesverbandes markenrechtlich oder in sonstiger Weise wettbewerbsrechtlich geschützt werden. Die Verwendung dieser Schrift- und Bildzeichen durch die Untergliederungen bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Verleihung durch den Bundesvorstand. Sie kann vom Bundesvorstand aus besonderen Gründen und in einem eigenen Verfahren (§ 21 der Satzung) widerrufen werden.

§ 11 Organe des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landeshauptversammlung
 - b) der Landesvorstand
 - c) die Landesgeschäftsführung
 - d) das Landesbüro
 - e) die Landeskontrolle
 - f) das Landesschiedsgericht
- (2) Juristische Personen dürfen nicht in die Organe des Landesverbandes gewählt werden.
- (3) Die Wahl der Mandatäre in die Organe des Landesverbandes erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsperiode endet frühestens mit der Wahl des Nachfolgers. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

- (4) Sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen, dürfen Mandatare des Landesverbandes mit Mitgliedern des Landesvorstandes weder verehelicht noch in direkter Linie verwandt oder verschwägert sein.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes, der Vorsitzende (oder ein Stellvertreter) der Landeskontrolle und der Leiter des Landesbüros (Landessekretär) dürfen an allen Beratungen, Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen innerhalb des Landesverbandes und seiner Untergliederungen – mit Ausnahme der Beratungen des Schiedsgerichts – teilnehmen und sich auch außerhalb der Rednerliste an der Aussprache beteiligen.
- (6) Bei der Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes sollen die Vorsitzenden der vom Landesvorstand genehmigten Fachsektionen Berücksichtigung finden.

§ 12 Die Landeshauptversammlung

- (1) Die Landeshauptversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Untergliederungen bindend. Die Landeshauptversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt.
- (2) Die Landeshauptversammlung hat auf Beschluss des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes oder einer vorhergehenden Landeshauptversammlung, oder binnen vier Wochen nach schriftlich begründetem Antrag von mehr als der Hälfte aller Gruppen, schriftlichem Antrag von zumindest einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder Verlangen der Landeskontrolle stattzufinden.
- (3) Zur Teilnahme an der Landeshauptversammlung mit beschließender Stimme sind berechtigt:
 - a) die von den Gruppen entsandten Delegierten
 - b) die Delegierten der Landes(fach)sektionen
 - c) die Mitglieder des Landesvorstandes
 - d) der Vorsitzende der Landeskontrolle
- (4) Jede Gruppe und die Landes(fach)sektionen entsenden zumindest einen Delegierten. Die tatsächliche Anzahl der Delegierten wird für jede Gruppe und Landes(fach)sektion vom Landesvorstand nach einem einheitlichen Delegiertenschlüssel bestimmt. Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein.
- (5) Jeder Teilnehmer an der Landeshauptversammlung mit beschließender Stimme hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

- (6) Beratend kann die Landeskontrolle und das Landesschiedsgericht beigezogen werden.
- (7) Die Einberufung der Landeshauptversammlung erfolgt durch den Landesvorstand. Unterbleibt die Einberufung der alle fünf Jahre stattfindenden Landeshauptversammlung, weil der Landesvorstand handlungsunfähig ist oder untätig bleibt oder die Einberufung ablehnt, hat die Landeskontrolle die Einberufung vorzunehmen. Die Einladung hat zumindest acht Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der provisorischen Tagesordnung zu ergehen.
- (8) Anträge zur Landeshauptversammlung – ausgenommen Dringlichkeitsanträge – stehen nur dem Bundesvorstand, dem Landesvorstand, den Gruppen, den Landes(fach)sektionen und der Landeskontrolle zu. Die Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin beim Landesvorstand schriftlich einzureichen. Eine vom Landesvorstand zu bildende provisorische Antragsprüfungskommission hat über diese Anträge zu beraten und sie mit allfälligen eigenen Zusatzvorschlägen den Teilnahmeberechtigten an der Landeshauptversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin zuzusenden. Wird die Landeshauptversammlung von der Landeskontrolle einberufen, hat die Landeskontrolle auch das Antragsprüfungsrecht.
- (9) Dringlichkeitsanträge können auch während der Landeshauptversammlung von den stimmberechtigten Teilnehmern eingebracht werden. Solche Anträge müssen, sofern sie von zumindest der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden, noch in der laufenden Landeshauptversammlung behandelt werden, andernfalls sind sie dem Landesvorstand zur weiteren Behandlung zuzuweisen.
- (10) Am Beginn der Landeshauptversammlung hat der Vorsitzende die Bestätigung der Tagesordnung und der Antragskommission, sowie die Wahl der Mandatsprüfungskommission, der Wahlvorschlagskommission und zweier Protokollführer zu veranlassen.
- (11) Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung und aufgrund von mit der entsprechenden Mehrheit versehenen Dringlichkeitsanträgen gefasst werden. Für Beschlüsse und Wahlen in der Landeshauptversammlung ist in der Regel einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (12) Die Landeshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Landeshauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Landeshauptversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird von der Mandatsprüfungskommission festgestellt.
- (13) Jeder Wahlvorgang ist von der Wahlvorschlagskommission vorzubereiten und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

- (14) Den Vorsitz in der Landeshauptversammlung führt der Landesobmann, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Landesobmann-Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestellt oder ist er verhindert, ein Landesobmann-Stellvertreter. Wenn auch alle Landesobmann-Stellvertreter verhindert sind, führt das dienstälteste anwesende Landesvorstandsmitglied den Vorsitz.
- (15) Über Berichte und Beschlüsse der Landeshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von den beiden Protokollführern zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Landeshauptversammlung

Der Landeshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Kontrollberichtes und Entlastung des Landesvorstandes
- (3) Enthebung von Mitgliedern des Landesvorstandes, der Landeskontrolle und des Landesschiedsgerichtes
- (4) Wahl des Landesobmanns, der Landesobmann-Stellvertreter, von denen einer bei Bedarf als geschäftsführender Landesobmann-Stellvertreter zu wählen ist, der sonstigen Mitglieder des Landesvorstandes, der Mitglieder der Landeskontrolle sowie der Ersatzmitglieder und der drei Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes.
- (5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Landesverbandes
- (7) Beratung und Beschlussfassung über die ordnungsgemäß gestellten Anträge und über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 VerG die Bestellung eines Abschlussprüfers.

§ 14 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern mit beschließender Stimme, mindestens aus drei Personen, höchstens jedoch aus 15 Personen. Er umfasst:

- a) den Landesobmann
 - b) die Landesobmann-Stellvertreter, von denen einer bei Bedarf zum geschäftsführenden Landesobmann-Stellvertreter gewählt sein kann
 - c) die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes
- (2) Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte die Funktionäre.
- (3) Der Landesvorstand ist berechtigt, weitere wählbare Mitglieder zu kooptieren. Hat das kooptierte Mitglied ein aus dem Landesvorstand geschiedenes Mitglied zu ersetzen, erhält es beschließende Stimme. Seine Kooptierung erfolgt nur für die Zeit bis zur nächsten Landeshauptversammlung. Andere kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes haben nur beratende Stimme. Ihre Kooptierung erfolgt bis auf Widerruf.
- (4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend sind. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Landesvorstand wird vom Landesobmann, bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Landesobmann-Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestellt oder ist er verhindert, von einem Landesobmann-Stellvertreter einberufen. Den Vorsitz führt der Landesobmann, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Landesobmann-Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestellt oder ist er verhindert ein Landesobmann-Stellvertreter. Wenn auch alle Landesobmann-Stellvertreter verhindert sind, führt das dienstälteste anwesende Landesvorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Anträge an den Landesvorstand können von dessen (auch kooptierten) Mitgliedern, sowie von den Landessektionen und den untergegliederten Gruppen sowie vom Landesbüro und von der Landeskontrolle gestellt werden.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Landesvorstandes durch Enthebung durch die Landeshauptversammlung und durch Rücktritt. Der Rücktritt ist jederzeit mittels schriftlicher Erklärung möglich. Die Rücktrittserklärung einzelner Mitglieder des Landesvorstandes ist an den Landesvorstand, der Rücktritt des gesamten Landesvorstandes an die Landeshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Einlangen der Erklärung beim Landesvorstand bzw. bei der Landeshauptversammlung wirksam.
- (8) Der Landesvorstand kann im Interesse des Landesverbandes auch Fachexperten beiziehen.
- (9) Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht in einem hauptberuflichen oder dienstnehmerähnlichen Verhältnis zum Landesverband stehen.

§ 15 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand ist das Leitungsorgan des Landesverbandes. Ihm kommen alle Aufgaben, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Landesverbandes zugewiesen sind, zu.
- (2) Der Landesvorstand
 - a) hat sich eine Geschäftsordnung zu geben
 - b) erlässt Richtlinien für Angelegenheiten, die einer landesweit einheitlichen Regelung bedürfen
 - c) prüft die Satzungen und Richtlinien aller Untergliederungen
 - d) legt den Delegiertenschlüssel für die Landeshauptversammlung fest
 - e) beschließt den Antrag an den Bundesvorstand, den Landesobmann zum Präsidenten des Landesverbandes zu ernennen.
 - f) hat einmal jährlich die Obmänner aller untergegliederten Gruppen zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen und in dieser Sitzung über die Zielvorstellungen des ASBÖ zu berichten sowie diese Vorstellungen zu erörtern.
- (3) In die umfassende Kompetenz des Landesvorstandes (siehe Abs.1) fallen insbesondere:
 - a) Herstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Landeshauptversammlung,
 - c) Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes
 - d) Aufnahme (Bestätigung), Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) Bestellung der Landesgeschäftsführung,
 - g) Bestellung des Landessekretärs,
 - h) Bestätigung der Gründung von Untergliederungen
 - i) Prüfung der Geschäftsführung und Finanzgebarung der Untergliederungen unter Mitwirkung der Landeskontrolle,

- j) Entgegennahme der Meldungen der Gruppen über Veränderungen in den Gruppenvorständen,
- (4) Über jede Sitzung des Landesvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muss.
- (5) Unbeschadet des § 13 Abs. 6 dieser Satzung ist der Landesvorstand ermächtigt, selbst eine Satzungsänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Satzung erforderlich ist, um für den Landesverband den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation im Sinne des § 4a EStG 1988 zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation im Sinne des § 4a EStG 1988 aufrechtzuerhalten, ebenso, wenn eine Gesetzesänderung eine Änderung der vorliegenden Satzung erforderlich macht. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Landesvorstandes erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Satzungsänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Landeshauptversammlung nachträglich zu informieren.

§ 16 Vertretung des Landesverbandes nach außen

- (1) Der Landesverband wird nach außen durch den Landesobmann vertreten. Dieser kann die Vertretungsbefugnis dem geschäftsführenden Landesobmann-Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestellt oder verhindert, den Landesobmann-Stellvertretern oder auch anderen Mitgliedern des Landesvorstandes übertragen.
- (2) Andere Personen können nur für den Einzelfall durch den Landesobmann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Landesobmann-Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestellt oder ist er verhindert, mit einem Landesobmann-Stellvertreter bevollmächtigt werden.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Landesverbandes in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landeshauptversammlung oder des Landesvorstandes bedürfen, müssen um rechtsverbindlich zu sein, sowohl vom Landesobmann, bei Verhinderung vom geschäftsführenden Landesobmann-Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestellt oder verhindert von einem Landesobmannstellvertreter als auch vom Landesschriftführer unterzeichnet sein, in finanziellen Angelegenheiten ist weiters die Mitzeichnung des Landeskassiers notwendig.
- (4) Gegenüber Geldinstituten ist Kollektivzeichnung vorgesehen. Zeichnungsberechtigt sind der Landesobmann, der Landessekretär und der Landeskassier nach dem Vieraugenprinzip.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen in allen anderen Angelegenheiten werden vom Landessekretär unterzeichnet.

- (6) Funktionäre, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte des Landesverbandes dürfen nur Handlungen vollziehen, die in der Satzung, der Geschäftsordnung oder in den Richtlinien des Landesverbandes begründet sind. Darüber hinausgehende Abmachungen wirtschaftlicher Art sind ausdrücklich untersagt. Überschreiten Funktionäre, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte den Umfang ihrer in der Satzung, der Geschäftsordnung oder in den Richtlinien begründeten oder sonst schriftlich erteilten Vollmacht, so haftet der Landesverband für dieses Überschreiten nicht.

§ 17 Die Landesgeschäftsleitung

- (1) Die Landesgeschäftsleitung besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern und wird vom Landesvorstand aus seiner Mitte bestellt. Die Landesgeschäftsleitung führt die Geschäfte des Landesverbandes durch, die ihr vom Landesvorstand übertragen werden und hat ihm darüber zu berichten.
- (2) Die Landesgeschäftsleitung wird durch den Landesobmann, bei Verhinderung vom geschäftsführenden Landesobmann-Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestellt oder ist er verhindert, von einem Landesobmann-Stellvertreter einberufen.
- (3) Die Landesgeschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn der Landesobmann, mindestens aber ein (auch geschäftsführender) Landesobmann-Stellvertreter und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse der Landesgeschäftsleitung sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 18 Das Landesbüro

- (1) Die unmittelbare Durchführung der Aufgaben des Landesverbandes obliegt nach der Satzung, den Richtlinien, sowie nach den Beschlüssen und Weisungen des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsleitung dem Landesbüro des Landesverbandes.
- (2) Der Landessekretär ist Leiter des Landesbüros. Er ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Landesverbandes. Er ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte verantwortlich.
- (3) Der Landessekretär hat an allen Sitzungen des Landesvorstandes, der Landesgeschäftsleitung sowie an der Landeshauptversammlung teilzunehmen. Er ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden der Landeskontrolle verpflichtet, an deren Tätigkeiten teilzunehmen.
- (4) Der Landessekretär ist in dienstlichen Angelegenheiten zunächst an den Landesobmann, bei dessen Verhinderung an den geschäftsführenden Landesobmann-Stellvertreter, ist ein solcher nicht bestellt oder ist er verhindert, an einen der Landesobmann-Stellvertreter gewiesen. Ist auch keiner der der Landesobmann-Stellvertreter erreichbar, hat der Landessekretär das zur Wahrung der Interessen des Landesverbandes unumgänglich

Notwendige zu veranlassen und dem Landesobmann bzw. dessen Vertreter hierüber ungesäumt zu berichten.

§ 19 Die Landeskontrolle

- (1) Die Landeskontrolle besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Alle werden von der Landeshauptversammlung gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, die beiden anderen Mitglieder gelten als Stellvertreter.
- (2) Mitglieder der Landeskontrolle dürfen nicht in einem hauptamtlichen oder einem dienstnehmerähnlichen Verhältnis zu einer Organisationsstufe des ASBÖ stehen. Sie dürfen auch keinem weiteren gewählten Organ, ausgenommen Bundes- und Gruppenkontrolle, in welcher Organisationsstufe immer angehören und weder mit einem Mitglied des Landesvorstandes, eines anderen Landesvorstandes, oder eines Gruppenvorstandes, noch mit dem Landessekretär verehelicht, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein.
- (3) Der Landeskontrolle obliegt die Überprüfung der Geschäftsführung und die Prüfung der Finanzgebarung des Landesverbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie nimmt auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer im Sinne des § 22 VerG wahr.
- (4) Die Landeskontrolle hat dem Landesvorstand und der Landeshauptversammlung zu berichten.
- (5) Die Landeskontrolle kann Buchprüfer und Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen.
- (6) Die Landeskontrolle hat über Ersuchen des Landesvorstandes die Finanzgebarung und die Geschäftsführung jeder Untergliederung des Landesverbandes zu prüfen und dem Landesvorstand zu berichten.
- (7) Die Landeskontrolle fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über diese Beschlüsse und über die Feststellungen und Berichte der Landeskontrolle sind Aufzeichnungen zu führen und im Landesbüro zu hinterlegen.

§ 20 Das Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht ist für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, soweit sie nicht in die Kompetenz des Bundesschiedsgerichtes oder der Gruppenschiedsgerichte fallen, oder in einem gesonderten Verfahren zu regeln sind (§ 21 der Satzung) zuständig.
- (2) Das Landesschiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten
 - a) der Mitglieder des Landesverbandes untereinander,

- b) der Mitglieder des Landesverbandes mit dieser Organisationsstufe
- (3) Das Landesschiedsgericht ist kein Schiedsgericht im Sinne § 577 ZPO. Den Streitparteien steht der ordentliche Rechtsweg gemäß § 8 (1) VerG. offen.
- (4) Die Streitsache (Klage) ist schriftlich beim Landesbüro einzubringen. Das Landesbüro übergibt sie einem der drei gemäß § 13 der Satzung gewählten Vorsitzenden in alphabetischer Reihenfolge. Erklärt sich der in der Reihe zuständige Vorsitzende für befähigt, oder lehnt eine Streitpartei diesen Vorsitzenden wegen Befähigung ab, ist der in der Reihe folgende Vorsitzende berufen. Jede Streitpartei darf einen Ablehnungsantrag nur einmal stellen.
- (5) Der Vorsitzende hat beide Streitparteien schriftlich und nachweislich aufzufordern, binnen 14 Tagen einen Schiedsrichter schriftlich zu nennen. Unterlässt der Kläger innerhalb der gesetzten Frist die Nennung des Schiedsrichters, gilt die Klage als kostenpflichtig zurückgezogen. Unterlässt der Beklagte die Nennung des Schiedsrichters, wird das Verfahren fortgesetzt.
- (6) Die Streitparteien dürfen sich von einem (auch beruflichen) Parteienvertreter vertreten lassen. Vertretungszwang besteht nicht.
- (7) Das Schiedsgericht muss beiden Streitparteien vor der Entscheidung ausreichend Gehör gewähren. Es fällt alle seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Die Entscheidung der Streitsache darf in Anwesenheit der Parteien mündlich verkündet werden, unterliegt aber jedenfalls der schriftlichen Ausfertigung. Sie ist nachweislich den Parteien und dem Landesvorstand (diesem mit allfälligen Vorschlägen für disziplinarische Maßnahmen) zuzustellen. Mit dieser Zustellung ist das Verfahren beendet. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Die unterlegene Partei hat die Verfahrenskosten zu tragen. Über diese Kosten ist in der Entscheidung abzusprechen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Vertreters selbst.
- (9) Die Schiedsrichter müssen ordentliche Mitglieder des Landesverbandes und unbefähigt sein. Sie dürfen somit keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit von der Streitsache berührt wird.

§ 21 Entzug des ASBÖ-Abzeichens und Ausschluss aus dem ASBÖ-Verband

- (1) Der Bundesvorstand kann dem Landesverband die Verwendung des ASBÖ-Abzeichens und aller sonstigen zugunsten des Bundesverbandes geschützten Schrift- und Bildzeichen entziehen und gleichzeitig den Landesverband aus dem ASBÖ-Verband ausschließen, wenn der Landesverband
- a) die Ziele des ASBÖ, die eigene Satzung oder die eigenen Richtlinien gravierend verletzt,

- b) eine von der Bundeshauptversammlung beschlossene Satzungsänderung nicht innerhalb der von der Bundeshauptversammlung gesetzten Frist nachvollzieht,
 - c) wirtschaftlich oder rechtlich handlungsunfähig wird,
 - d) eine Prüfung durch die Bundeskontrolle oder die Landeskontrolle in beharrlicher Weise vereitelt oder behindert.
- (2) Hat der Bundesvorstand den Verdacht, dass der Landesverband einen Tatbestand gemäß Abs. 1 lit. a) bis d) erfüllt, hat er schriftlich und nachweislich und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes aufzufordern. Kommt der Landesverband der Aufforderung nicht fristgerecht nach und erhebt keine Einwendungen, darf der Bundesvorstand den Entzug und den Ausschluss schriftlich erklären.
- (3) Dem Landesverband steht es frei, gegen die vorerwähnte Aufforderung Einwendungen zu erheben. Diese Einwendungen sind wie eine Klage an das Bundesschiedsgericht zu richten und beim Bundesbüro einzubringen.
- (4) Die Einwendungsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit der Zustellung der Aufforderung an den Landesverband. Verspätete Einwendungen sind unbeachtlich.
- (5) Die Schiedsrichter sind von der Landesorganisation und vom Bundesvorstand zu nennen.
- (6) Das Bundesschiedsgericht hat die Erfüllung oder Nichterfüllung des Tatbestandes festzustellen. Wird die Erfüllung des Tatbestandes festgestellt, darf der Bundesvorstand Entzug und Ausschluss schriftlich erklären.

§ 22 Besondere Bestimmungen für den Katastrophenfall bzw. Anlassfall der umfassenden Landesverteidigung

- (1) Der Alarmzustand für den Anlassfall der umfassenden Landesverteidigung bzw. für den Katastrophenfall wird von der Behörde festgestellt.
- (2) Bei Katastrophenfällen kann auch der Landesobmann oder der von ihm Beauftragte des Landesverbandes den Alarmzustand für einzelne Bereiche des Landesverbandes feststellen. Während des Alarmzustandes sind alle Funktionäre, Untergliederungen, ordentliche Mitglieder und Dienstnehmer des Landesverbandes im Alarmbereich dem vom Landesobmann beauftragten dienstführenden Katastrophen- und Zivilschutzbeauftragten weisungsgebunden.

§ 23 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Landeshauptversammlung erfolgen.

- (2) Die zum Zwecke der freiwilligen Auflösung einberufene Landeshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Zur Beschlussfassung über die Auflösung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (3) Ist die zur freiwilligen Auflösung einberufene Landeshauptversammlung beschlussunfähig, so ist vier Wochen später die Landeshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung neuerlich einzuberufen, diese ist auf alle Fälle beschlussfähig.
- (4) Im Falle der Auflösung des Landesverbandes hat die Landeshauptversammlung über die Verwendung eines eventuellen, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens zu entscheiden. Dieses muss wieder einer humanitären (mildtätigen) Organisation – bei Bestand einer nächsthöheren Organisationsstufe des ASBÖ und vorerwähnten Voraussetzungen dieser Organisationsstufe – zufließen, die ihrerseits verpflichtet ist, das Restvermögen ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes bzw. Auflösung/Aufhebung der Körperschaft ist das Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Sollte aufgrund einer Änderung des EStG 1988 die Regelung begünstigter Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 an anderer Stelle des EStG 1988 vorgenommen werden (Änderung der Nummerierung oder Absatzbezeichnung), so bezieht sich der Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen über Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des gegenwärtigen § 4a EStG 1988.
- (5) Das Restvermögen darf in keinerlei Form den Mitgliedern des Landesverbandes zugute kommen.

HINWEIS: ALLE ANGEFÜHRTEN FUNKTIONEN SIND GESCHLECHTSNEUTRAL